

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

Zl.L.A.II/1-2167/72-1964.

Wien, am 22. Sep. 1964

Landtagsvorlage.

betreffend die Eingemeindung  
des gemeindefreien Gebietes  
des Heeresgutsbezirkes  
"Truppenübungsplatz Döllersheim".

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich
Eing. 22. SEP. 1964
Zl.: 19 Komm.-Aussch.

H o h e r   L a n d t a g !

Nach § 12 Abs. 2 der während der Herrschaft des Deutschen Reiches in Österreich eingeführten Deutschen Gemeindeordnung war die Errichtung von gemeindefreien Grundstücken (Gutsbezirken) möglich. Durch die Verfügung des Reichsstatthalters in Niederdonau vom 1. April 1941 VO und Abl. f.d. Reichsgau N.D. Nr. 226, wurde im Waldviertel der "Truppenübungsplatz Döllersheim" als gemeindefreier Gutsbezirk (Heeresgutsbezirk) errichtet. Diese Verfügung wurde durch die Verfügung vom 13. Dezember 1941 VO. und Abl. f.d. Reichsgau N.D. Nr. 2/1942 ergänzt. Berichtigungen erfolgten durch die Verfügungen VO. und Abl. f.d. Reichsgau N.D. Nr. 130/1942 und Nr. 79/1943.

Die Tatsache, daß die Liegenschaften des "Truppenübungsplatzes Döllersheim" nicht zum Verband einer Ortsgemeinde gehören, ist nach österreichischem Recht verfassungswidrig, weil durch § 8 Abs. 5 lit. f) VÜG. nur Art. I Abs. 1 des Reichsgemeindegengesetzes, RGBl. Nr. 18/1862, wonach jede Liegenschaft zum Verband einer Ortsgemeinde gehören muß, als Verfassungsbestimmung erklärt wurde und daher die in den folgenden Absätzen dieses Artikels vorgesehenen Bestimmungen über die Bildung von gutfreien Bezirken nicht mehr gelten. Dieser verfassungswidrige Zustand muß daher durch die Landesgesetzgebung beendet werden.

Der Beginn zur Beendigung dieses verfassungswidrigen Zustandes wurde mit dem Gesetz vom 23. 12. 1954, betreffend die Neuerrichtung einer Ortsgemeinde "Franzen" im polit. Bezirk Zwettl und die Gebietserweiterung einiger Ortsgemeinden des oberen Waldviertels, LGBl.Nr. 30/1955, gemacht. Das damals von der Besatzungsmacht zu militärischen Übungszwecken benützte große Kerngebiet sollte wegen der außerordentlichen Umstände erst in einem späteren geeigneten Zeitpunkt der Verfassung gemäß einem Gemeindegebiet zugewiesen werden, zumal da hierfür ein zwingender Beweggrund, wie die Ansiedlung von Menschen, nicht vorlag.

Seit dem Abzug der Besatzungsmacht wird dieses Gebiet weiterhin - nunmehr vom Österreichischen Bundesheer - als Truppenübungsplatz benützt. Es wurden nur kleine Teile zur landwirtschaftlichen Nutzung freigegeben, sodaß sich seit 1955 an dem faktischen Zustand kaum etwas geändert hat. Immerhin ist der gemeindefreie Truppenübungsplatz nicht mehr ein der österreichischen Rechtsordnung grundsätzlich fremder und exempter Gebietsteil, wenngleich gesetzliche Bestimmungen, deren Anwendung bzw. Durchführung die Zugehörigkeit des betreffenden Gebietes zum Verband einer Ortsgemeinde zur Voraussetzung hat, im gemeindefreien Gebiet des Truppenübungsplatzes nicht zur Geltung kommen können. Dieser letzterwähnte Zustand wird durch die Eingemeindung dieser Teile beseitigt werden. In diesem Gebiet befinden sich auch nur Personen, die der österreichischen Rechtsordnung unterstehen, gleichgültig, ob es sich um österreichische Staatsbürger oder in einzelnen Fällen vielleicht auch um Ausländer handelt. Damit sind die Hauptgründe, die einer Eingemeindung des Gesamtgebietes hinderlich waren, weggefallen, die Benützung dieses Gebietes durch das Österreichische Bundesheer allein kann ein weiteres Belassen des verfassungswidrigen gemeindefreien Zustandes nicht rechtfertigen.

Von der Schaffung einer einzigen Mammutgemeinde aus dem gemeindefreien Gebiet, wie sie militärischen Interessen vielleicht am ehesten entspräche, wird aus wirtschaftlichen und verwaltungstechnischen Gründen Abstand genommen. Aus den gleichen Gründen, wie auch im Hinblick auf militärische Interessen werden aber auch nicht alle früheren Gemeinden in diesem Gebiet wieder errichtet. Durch die

Aufteilung des gemeindefreien Gebietes auf eine möglichst kleine Anzahl bereits bestehender Gemeinden (insgesamt 8) soll die gleichmäßigste Berücksichtigung aller Interessen erreicht werden.

Durch das Gesetz werden nur gemeindefreie Katastralgemeinden oder die gemeindefreien Reste von Katastralgemeinden ohne Anführung eines Ausmaßes bereits bestehenden Ortsgemeinden eingliedert. Der Zweck des Gesetzes ist, das gemeindefreie Gebiet dem Verband einer Ortsgemeinde restlos einzugliedern, nicht aber, auch irgendwelche Ausmaße festzusetzen. Um diesen alleinigen Zweck deutlich zur Geltung kommen zu lassen und um allfälligen Bedenken über die restlose Eingliederung vorzubeugen, die sich ergeben könnten, wenn sich herausstellen sollte, daß durch einen Vermessungsfehler oder durch einen anderen Umstand im Gesetz ein geringeres Ausmaß angegeben wird, als es den Tatsachen entspricht, oder daß vielleicht eine Parzelle nicht angeführt wurde, wird sowohl von der Anführung eines Ausmaßes als auch von Parzellennummern im Gesetzestext Abstand genommen. Von der Anführung der einzelnen Liegenschaften durch Angabe einer Parzellennummer kann umsomehr abgesehen werden, als sich die noch restlichen einzugemeindenden Liegenschaften aus der Anführung der Parzellennummern in den oben erwähnten Verfügungen des Reichsstatthalters und dem Gesetz, LGBL.Nr. 30/1955, von selbst ergeben, und weil diese Parzellen in der Natur überdies längst nicht mehr bestehen und neu vermessen werden müßten.

Schließlich war noch eine Bestimmung erforderlich,<sup>wey</sup> die mit den auf Grund dieses Gesetzes notwendig werdenden Änderungen der Katastraloperate verbundenen Kosten zu bezahlen hat. Es ist selbstverständlich, daß für diese Kosten jene Ortsgemeinden aufzukommen haben, deren Gebiet durch dieses Gesetz erweitert wird.

Über aus den Grenzänderungen allenfalls sich ergebende Streitigkeiten entscheidet die Landesregierung, sofern hiefür nach den bestehenden Vorschriften nicht andere Stellen zuständig sind.

Da durch dieses Gesetz ein verfassungswidriger Zustand beseitigt wird, und auch aus verwaltungstechnischen Gründen, erscheint es notwendig, für sein Inkrafttreten als markanten Zeitpunkt den 1. Jänner 1964 festzusetzen und das Gesetz somit rückwirkend in Kraft treten zu lassen.

Die Landesregierung beehrt sich daher folgenden Antrag zu stellen:

"Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der vorliegende Gesetzesentwurf, mit dem die Eingemeindung des gemeindefreien Gebietes des Heeresgutsbezirkes "Truppenübungsplatz Döllersheim" vollzogen werden soll, wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

Nö. Landesregierung:

Dr. T s c h a d e k

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Resch*